

## **BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL**

gemäß den

"Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK  
reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1987"

und den

"Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK  
reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1996"

(ISIN: AT0000910146)

**der Volksbank Oberösterreich AG**

**gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG**

### **Gegenstand und rechtliche Grundlagen des Berichts**

- (A) Die Volksbank Oberösterreich AG, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 352685 f (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).
- (B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck (wie in Punkt 1.1 definiert). Insofern hat der Aufsichtsrat gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220c Aktiengesetz (AktG) die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck auf Grundlage des Berichts des Vorstandes der Gesellschaft und des Prüfungsberichts des Einziehungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (C) Aus diesem Grund erstattet der Aufsichtsrat der Gesellschaft folgenden Bericht über die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG (der "**Bericht**"):

## 1. ALLGEMEINES ZUR EINZIEHUNG

### 1.1 Partizipationskapital Vöcklabruck

Die HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. (FN 94780 h) mit dem Sitz in Vöcklabruck und der Geschäftsanschrift Stadtplatz 34, 4840 Vöcklabruck emittierte 10.000 Stück sog "PS Vöcklabruck" (ISIN: AT0000910146), und zwar jeweils 5.000 Stück im Jahr 1987 aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. Emission 1987" und im Jahr 1996 aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. Emission 1996" (gemeinsam die "**Emissionsbedingungen Vöcklabruck**") im Nominale von jeweils ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) pro Stück (die "**Partizipationsscheine Vöcklabruck**"), somit insgesamt iHv ATS 10.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 726.728,34) (das "**Partizipationskapital Vöcklabruck**"). Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H., die zuletzt unter "VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG" firmierte. Das Partizipationskapital Vöcklabruck ist in zwei veränderbaren Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 15.12.1987 und vom 30.02.1996 verbrieft. Bei dem Partizipationskapital Vöcklabruck handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw seit Inkrafttreten des BWG<sup>1</sup> um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).<sup>2</sup>

### 1.2 Geplante Einziehung

Gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Vöcklabruck gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG<sup>3</sup> einzuziehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gesellschaft am 22.11.2021 gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 AktG einen Plan über die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck (der "**Einziehungsplan**") erstellt.

---

<sup>1</sup> Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

<sup>2</sup> Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

<sup>3</sup> Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 10.000 Stück der gemäß den Emissionsbedingungen Vöcklabruck begebenen Partizipationsscheine Vöcklabruck im Nominale von jeweils ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Vöcklabruck iHv insgesamt ATS 10.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 726.728,34) umfassen.

Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck auf Grundlage der Ermächtigung der Generalversammlung gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 ist für den 27.12.2021 geplant (der "**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.

Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

## **2. DOKUMENTE UND UNTERLAGEN**

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft liegen folgende Dokumente und Unterlagen vor:

- (a) der Einziehungsplan des Vorstandes der Gesellschaft;
- (b) der Bericht des Vorstandes der Gesellschaft über die Einziehung; und
- (c) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers, der Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH (FN 291137 v), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich.

## **3. BERICHT DES AUFSICHTSRATES**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen Einsicht genommen und sorgfältig geprüft und hält insofern auf Grundlage dieser Dokumente und Unterlagen nach bestem Wissen Folgendes fest:

### **3.1 Zum Einziehungsplan**

Die im Einziehungsplan enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben des Vorstandes der Gesellschaft im Einziehungsplan sowie im Einziehungsbericht über die Folgen der Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck sind vollständig und richtig.

### **3.2 Zur Barabfindung**

Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital Vöcklabruck in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren.

Für diese Zwecke hat die Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, Österreich, im Auftrag des Vorstandes ein Gutachten "Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts und der angemessenen Barabfindung gemäß §26b BWG zum 29. Dezember 2021" vom 22.11.2021 erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens beträgt die Barabfindung iHv EUR 502,35 je Partizipationsschein Vöcklabruck. Diese Barabfindung ist nach Ansicht des Aufsichtsrates der Gesellschaft angemessen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### **3.3 Zum Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers**

Die im Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck stimmen mit dem Prüfergebnis des Aufsichtsrats überein.

### **3.4 Sonderrechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG**

Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

### **3.5 Besondere Vorteile iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG**

Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

## **4. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN**

Abschließend hält der Aufsichtsrat der Gesellschaft fest, dass er nach Einsicht in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen, deren sorgfältiger Prüfung und auf deren Grundlage nach bestem Wissen die geplante Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck geprüft und festgestellt hat, dass sowohl die ihm vorgelegten in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen als auch der Hergang der geplanten Einziehung den insofern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 26b BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 ff AktG) entsprechen.

Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft im Umlaufwege am 24.11.2021 beschlossen und genehmigt.

Wels, am 24.11.2021

**Volksbank Oberösterreich AG**

Der Aufsichtsrat



Dr. Johann BRUCKNER (geb 19.08.1964)  
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)